

Infobrief „Nutzungsgebühren für einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft“

Anlass dieser Information sind die mehrfachen Anfragen zum Thema Nutzungsgebühren im Landratsamt. Für Sie als Ehrenamtliche und Integrationsarbeitende habe ich deshalb einige Informationen dazu zusammengefasst.

Die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber sonstigen Leistungsempfängern in Deutschland Rechnung und stellt insofern eine Gleichberechtigung gegenüber Hartz IV Empfängern und sonstigen Sozialhilfeempfängern dar.

Wie jede Gemeinde, bspw. für die Nutzung seiner öffentlichen Einrichtung eine Gebühr pro Platz erhebt (Obdachlosenunterkünfte), verlangt auch das Landratsamt eine Gebühr für die Nutzung seiner Plätze in Gemeinschaftsunterkünften.

Die Gebühren setzen sich aus Personalkosten, sowie Sach- und Gebäudekosten, die der Landkreis zum Betrieb der Unterkünfte aufwenden muss, zusammen.

Die entstandenen Kosten der Flüchtlingsunterbringung basieren auf einer Berechnung von 2015 und wurden durch die Kapazität der Unterkünfte geteilt. Eine rechtliche Grundlage für die Gebührenrechtsverordnung des Rems-Murr-Kreises ist § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes. Danach setzen die Landratsämter die gebührenpflichtige Tatbestände, sowie die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnungen, fest.

Es handelt sich **nicht** um eine nach bewohnten Quadratmetern bemessene Miete und auch **nicht** um eine Wohnung im eigentlichen Sinne. Die betroffenen Bewohner bezahlen mit den Gebühren den Platz in der Gemeinschaftsunterkunft, welcher eine öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern im Asylverfahren darstellt. Dementsprechend gibt es keinen Mietvertrag zwischen den Bewohnern einer Gemeinschaftsunterkunft und dem Landratsamt.

Die arbeitenden Bewohner erhalten einen Gebühren- oder Kostenbescheid über den zu entrichtenden Betrag. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer einzelfallbezogenen Berechnung und kann dementsprechend von Fall zu Fall abweichen.

Generell kann die Aussage getroffen werden, dass ab einem Nettoeinkommen von ca. 792 € der Vollbetrag von 294 € zu zahlen ist.

Bei dem Vollbetrag von 294 € handelt es sich um eine Gebühr ohne Betreuungskosten.

Die Gebühr von 334 € entsteht für Bewohner, die vom Jobcenter Leistungen beziehen. Hier sind zudem Personalkosten der Sozialarbeiter enthalten. Bewohner, die Leistungen vom Jobcenter erhalten, bekommen vom Landratsamt einen Gebührenbescheid. Die Kosten werden dann vom Jobcenter erstattet.

Im Rahmen der Berechnung bei arbeitenden Bewohnern wird ein Freibetrag, ausgehend vom Bruttoeinkommen, ermittelt. Dieser Freibetrag beträgt 25 % des Bruttoeinkommens, höchstens aber 50 % der maßgeblichen Bedarfsstufe des Geldbetrages zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe und des notwendigen Bedarfs. D.h. der Freibetrag entspricht 25 % des Bruttoeinkommens, aber darf nicht mehr als 50 % des Regelbedarfes betragen. Meist liegen wir dann bei einem maximalen Freibetrag von 177 €.

Verdient ein Asylbewerber 1000 € brutto, hat dieser einen Freibetrag von 177 €.

Bei einem Einkommen von 500 € brutto, beträgt der Freibetrag allerdings nur 125 € (25% vom Brutto).

Vom Nettoeinkommen wird dieser Freibetrag dann abgezogen und wir erhalten das einzusetzende Einkommen.

Vom einsetzenden Einkommen ziehen wir dann den Regelbedarf ab. Damit erhalten wir das übersteigende Einkommen, von dem die Kosten der Unterkunft bezahlt werden.

Anbei erhalten sie zur Veranschaulichung eine Beispielberechnung:

Einkommen brutto	1000€
Freibetrag	-177€
Abzusetzende Beträge nach §7 III 2 AsylbLG	-208€ (Schätzwert, siehe oben)
Einzusetzendes Einkommen	615€
Regelbedarf	-320,14€
Übersteigendes Einkommen	294,86€
Kosten der Unterkunft	- 294€

Bitte beachten Sie, dass Abzüge immer individuell sind und wir hier nur aus Gründen der Veranschaulichung von 208 € ausgehen, damit wir ein Nettoeinkommen berechnen können. Im Einzelfall ergibt sich dies aus der Lohnabrechnung des Betroffenen.

Die Anzahl der Vollzahler in Gemeinschaftsunterkünften ist marginal und liegt im Kreis bei unter einem Prozent aller Flüchtlinge.

Zur Integration gehört auch das Wissen, dass ein Teil der Einkünfte für die Unterkunft aufgebracht werden muss. Mit dem Anstieg der Preise, analog für den Wohnraum, sind auch die Unterbringungskosten gestiegen.

Bei allgemeinen Fragen zu den Nutzungsgebühren dürfen Sie mich (071515011670) oder Frau Jensen (071515011669) gerne kontaktieren.

Zu Fragen im Einzelfall können Sie sich an den jeweiligen Sachbearbeiter wenden, der den Gebührenbescheid erstellt hat. Die Kontaktdaten des Sachbearbeiters finden Sie im Briefkopf des Bescheids.

Gez. Luttmann und Jensen